

Verschärfung bei Aufwandsspenden

Bundesfinanzministerium hat die Anforderungen an die Spendenpraxis erhöht

Nicht selten ist es in Vereinen Praxis, dass Übungsleiter auf ein Entgelt für ihre Tätigkeit verzichten und stattdessen die Vergütung „spenden“ und vom Verein dafür eine Spendenbescheinigung erhalten. In solchen Fällen spricht man steuerlich von einer Aufwandsspende. Das Bundesfinanzministerium hat die Anforderungen dafür in einem Schreiben vom 25. November nun verschärft.

Satz 4 und 5 in § 10b Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) bestimmen, dass Aufwandsspenden nur möglich sind, wenn der Anspruch auf Erstattungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt ist und auf die Erstattung vom Spender freiwillig verzichtet wird. Von dieser Möglichkeit wird z.B. gerade im Bereich der Übungsleiter-Entlohnung häufig Gebrauch gemacht, wenn der Übungsleiter im Nachhinein auf die vereinbarte Bezahlung verzichtet und hierfür eine Spendenbescheinigung über eine Aufwandsspende erhält.

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben¹ nun bestimmt, dass von den Finanzämtern bei der Behandlung von Aufwandsspenden allein die Bestimmungen des § 10b EstG heranzuziehen sind. Denn in der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung durchaus auch Vorstands- oder Mitgliederbeschlüsse akzeptiert, mit denen der Anspruch auf einen Aufwandsersatz (und damit die Grundlage für eine Aufwandsspende) vereinbart worden ist. Im Mai vergangenen Jahres wurde diese Praxis einem Fußballverein vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg zum Verhängnis – mit einer Verurteilung wegen Ausstellung falscher Bescheinigungen.

¹ (Az. C 4 – S 2223/07/0010:005)

Informationen zum Steuerrecht

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unsere Expertin Ursula Augsten hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

Bitte eine Spende! Der Sportverein darf z. B. künftig nicht mehr im Nachhinein seinen Übungsleiter bitten, auf das zustehende Honorar zu verzichten und ihm dafür eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Foto: Helene Souza/
pixelio.de



Bestimmungen werden geprüft

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter zukünftig deutlich genauer prüfen werden, ob die gesetzlichen Bestimmungen für den Aufwandsersatz und damit auch für Aufwandsspenden von Vereinen eingehalten werden. Dies sind:

1. Wie bisher muss der Aufwandsersatzanspruch (z.B. auf Reisekosten) durch einen Vertrag oder entsprechende Passagen in der Satzung eingeräumt worden sein. Dem steht ein rechtsgültiger Vorstandsbeschluss gleich, wenn der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde (z.B., der Vorstand wird ermächtigt, eine Reisekostenordnung für den Verein zu erlassen.). Rückwirkende Satzungsänderungen werden ausdrücklich nicht anerkannt. Die Regelungen müssen also vorliegen, bevor eine Tätigkeit begonnen wurde, für die Aufwandsersatz vereinbart ist.
2. Für den Verzicht auf bestehende sonstige Ansprüche (z.B. Lohn oder Honorarforderungen, Rückstände) gelten weitere Voraussetzungen. Wie bisher müssen die Ansprüche auf die Vergütung ernsthaft eingeräumt werden und dürfen nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Als wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit sieht

die Finanzverwaltung

- die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs
- und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins.

Als zeitnah wird eine Verzichtserklärung dann angesehen, wenn sie bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate erklärt wird. Wenn also ein Übungsleiter monatlich vom Verein vergütet wird, muss er alle drei Monate einen Verzicht schriftlich erklären.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Verein, unabhängig von einer späteren Verzichtserklärung, in der Lage ist, den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins wird dann angenommen, wenn der Verein offensichtlich über liquide Mittel oder sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen werden kann. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Vereins in dem Zeitraum zwischen der Einräumung des Anspruchs und dem Verzicht wesentlich verschlechtert haben.

3. Weitere Voraussetzung für den Spendenabzug ist, wie bei allen Spenden, die wirtschaftliche Belastung beim Spender. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aus-

führung der entstehenden Aufwendungen nicht im eigenen Interesse des Spenders ausgeführt bzw. getätigt werden. Folglich darf eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) nur dann ausgestellt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erforderlich waren, also z.B. Übungsleitertätigkeiten im Zweckbetrieb.

4. Des Weiteren muss die Höhe des Aufwandsersatzes angemessen sein. Denn ein unangemessener hoher Ersatzanspruch kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins führen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Die Höhe des Ersatzanspruchs muss hierbei durch geeignete Unterlagen belegt werden können.

5. Wie bisher stellt die Aufwandspende eine Geldspende dar, es muss jedoch kein Geld zwischen Zuwendungsempfänger und Spender hin- und herfließen. Mithin hat der Verein eine Spende über eine

Spendenzahlungen an den Verein sind kein Problem. Aufwands Spenden jedoch unterliegen gesetzlichen Regelungen.

Foto: Romy/pixelio.de



Geldzuwendung auszustellen und in der Spendenbescheinigung zum Ausdruck zu bringen, ob es sich um den Verzicht auf die Aufwendungen von Erstattungen handelt. Zudem müssen sich Aufwandsersatz und Spende als Posten in der Buchhaltung des Sportvereins wiederfinden.

Noch gelten Kulanzregelungen

Das Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium ist zwar seit dem 1. Januar 2015 allgemeingültig. Für bestehende Vereine gibt es allerdings „Kulanzregelungen“.

**BAKER TILLY
ROELFS STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT
GMBH**
Ursula Augsten
Steuerberaterin
Niederlassung
Stuttgart
Calwer Str. 7
70173 Stuttgart

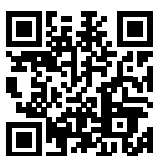
Wer bislang Aufwandsersatz lediglich aufgrund eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung gewährt hat, muss nicht von heute auf morgen seine Satzung ändern oder Reisekosten- oder Finanzordnungen formulieren und verabschieden. Doch wenn die nächste Satzungsänderung ansteht, sollten entsprechende Formulierungen zum Aufwandsersatz unbedingt in die Vereinssatzung aufgenommen werden – damit Aufwands Spenden weiterhin entgegengenommen werden können.

Auch wenn sich an der Gesetzeslage zu Aufwandsersatz und Aufwandspende nichts geändert hat: Insbesondere bei Honorar- und Lohnspenden ist für die schon bisher so von der Finanzverwaltung geforderte Möglichkeit des nachträglichen und bei regelmäßigen Tätigkeiten des wiederholenden Verzichts eine erhöhte Nachweispflicht zu erwarten. Auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird demzufolge in der Finanzverwaltung in diesen Fällen verstärkt geprüft werden.



WLSB-SPORTSTIFTUNG

GEMEINSAM FÜR DEN SPORT



www.wlsb-sportstiftung.de

Spendenkonto: 128 276 300 ■ Blz: 600 700 70

IBAN: DE65 6007 0070 0128 2763 00

BIC: DEUTDESSXXX



WLSB
SPORTSTIFTUNG